



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

**Der Minister**

Bundesministerin für  
Umwelt, Naturschutz, Bau  
und Reaktorsicherheit  
Frau Dr. Barbara Hendricks  
Stresemannstraße 128-130  
10117 Berlin

Bundesminister für  
Wirtschaft und Energie  
Herrn Sigmar Gabriel  
Scharnhorststraße 34-37  
10115 Berlin

Minister für Umwelt, Klima  
und Energiewirtschaft  
des Landes Baden-Württemberg  
Herrn Franz Untersteller  
Kernerplatz 9  
70182 Stuttgart

Bayerische Staatsministerin  
für Wirtschaft, Medien, Energie  
und Technologie  
Frau Ilse Aigner  
Prinzregentenstraße 28  
80538 München

Bayerischer Staatsminister  
für Umwelt und Gesundheit  
Herrn Dr. Marcel Huber  
Rosenkavalierplatz 2  
81925 München

Senator für Stadtentwicklung  
und Umwelt  
Herrn Michael Müller  
Württembergische Straße 6  
10179 Berlin

Ministerin für Umwelt, Gesundheit  
und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg  
Frau Anita Tack  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

Minister für Wirtschaft und Europaangelegenhei-  
ten  
des Landes Brandenburg  
Herrn Ralf Christoffers  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
der Freien Hansestadt Bremen  
Herrn Dr. Joachim Lohse  
Ansgaritorstr. 2  
28195 Bremen

Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen  
der Freien Hansestadt Bremen  
Herrn Martin Günthner  
Zweite Schlachtpforte 3  
28195 Bremen

Senatorin für Stadtentwicklung und Umwelt  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Frau Jutta Blankau  
Neuenfelder Straße 19  
21109 Hamburg

Senator für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
der Freien und Hansestadt Hamburg  
Herrn Frank Horch  
Alter Steinweg 4  
20459 Hamburg

Staatsministerin für Umwelt, Klimaschutz, Land-  
wirtschaft und Verbraucherschutz  
des Landes Hessen  
Frau Priska Hinz  
Mainzer Straße 80  
65189 Wiesbaden

Minister für Landwirtschaft, Umwelt  
und Verbraucherschutz  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Dr. Till Backhaus  
Paulshöher Weg 1  
19061 Schwerin

Minister für Energie, Infrastruktur  
und Landesentwicklung  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
Herrn Christian Pegel  
Schloßstraße 6-8  
19053 Schwerin

Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz  
des Landes Niedersachsen  
Herrn Stefan Wenzel  
Archivstraße 2  
30169 Hannover

Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
des Landes Niedersachsen  
Herrn Olaf Lies  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,  
Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Johannes Remmel  
Schwannstraße 3  
40476 Düsseldorf

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,  
Mittelstand und Handwerk  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Garrelt Duin  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Staatsministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Er-  
nährung, Weinbau und Forsten  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Frau Ulrike Höffken  
Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz

Staatsministerin für Wirtschaft, Klimaschutz,  
Energie und Landesplanung  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Frau Eveline Lemke  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz

Minister für Umwelt und Verbraucherschutz  
des Saarlandes  
Herrn Reinhold Jost  
Keplerstraße 18  
66117 Saarbrücken

Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie  
und Verkehr des Saarlandes  
Frau Anke Rehlinger  
Franz-Josef-Röder-Straße 17  
66119 Saarbrücken

Sächsischer Staatsminister  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Herrn Frank Kupfer  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

Sächsischer Staatsminister  
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Herrn Sven Morlok  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Dr. Hermann Onko Aeikens  
Olvenstedter Straße 4  
39108 Magdeburg

Minister für Wissenschaft und Wirtschaft  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Herrn Hartmut Möllring  
Hasselbachstraße 4  
39104 Magdeburg

Minister für Landwirtschaft, Forsten,  
Umwelt und Naturschutz  
des Landes Thüringen  
Herrn Jürgen Reinholz  
Beethovenstraße 3  
99096 Erfurt

19. Februar 2014

## **Eckpunkte zur Weiterentwicklung des Bergrechts**

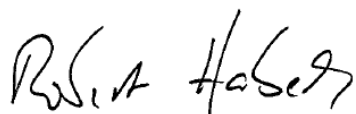
Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Debatte um die Förderung von Kohlenwasserstoffen unter dem Einsatz der sog. Fracking-Methode hat deutschlandweit für Aufsehen und Kritik gesorgt. Im Zuge der Diskussion standen vor allem technische Fragen im Vordergrund. Daher ist eine Überarbeitung des alten Bundesberggesetzes – da werden Sie mir zustimmen - überfällig. Ein modernes Bergrecht muss neben der Rohstoffgewinnung auch dem Umweltschutz sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit Rechnung tragen. In der Diskussion um Fracking werden wir in Schleswig-Holstein immer wieder gerade mit diesen Problemen konfrontiert. Denn das Bergrecht vernachlässigt nicht nur die Pflicht zum sorgsamem Umgang mit der Umwelt, sondern entspricht unserem modernen Verständnis von Beteiligung und Transparenz nicht annähernd. Transparenz und Beteiligung sind aber notwendig, um Umwelt – also Natur und Menschen – zu schützen und den berechtigten Anliegen der Bevölkerung Rechnung zu tragen.

Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich daher entschlossen, eine Initiative anzustoßen, um das Bergrecht in einigen zentralen Punkten zu modernisieren. Im Einzelnen könnte ich mir daher eine Reihe von Änderungen vorstellen, die auf einen umfassenderen Schutz der Umwelt und weitergehende Partizipationsmöglichkeiten abzielen. Eine entsprechende stichwortartige Aufstellung füge ich dem Schreiben als Anlage bei.

Ich würde mich freuen, wenn meine Vorschläge einen Beitrag für eine Debatte über die Weiterentwicklung des Bergrechts unter den Bundesländern leisten könnten. Dabei wäre es im Ergebnis wünschenswert, wenn mehrere Bundesländer gemeinsam eine entsprechende Initiative auf den Weg bringen könnten. Selbstverständlich ist die Liste für weitere oder geänderte Vorschläge offen. Ich würde mich freuen, wenn Sie mir Ihre Anmerkungen oder ergänzende Vorschläge übermitteln könnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Habeck

Anlage: Eckpunkte zur Novelle des BBergG



## **Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten**

### **1. Änderung des Zweckes des BBergG**

In § 1 ist beim Gesetzeszweck neben der Rohstoffgewinnung auch der Umweltschutz zu berücksichtigen.

### **2. Rechtsfolgen von Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen**

Bei Aufsuchungen und Bewilligungen nach §§ 7 und 8 BBergG ist klarzustellen, dass diese Genehmigungen keine präjudizierende Wirkung für später folgende Betriebsplanverfahren haben (Zuweisung von Feldern hat keinen Einfluss auf die Zulassung konkreter Maßnahmen).

### **3. Konkretisierung entgegenstehender öffentlicher Interessen bei Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen.**

Bei § 11 Nr. 10 muss eine Bestimmung ergänzt werden, die einen rechtsmissbräuchlichen Zuschnitt von Antragsfeldern verhindert. Öffentliche Interessen dürfen nicht ausgeschlossen werden.

### **4. Änderung des Verfahrens bei Aufsuchungserlaubnissen und Bewilligungen**

Die Verfahren zu Aufsuchung und Bewilligung müssen durch öffentliche Bekanntmachungen und Informationen transparenter gestaltet werden.

### **5. Klarstellung der Voraussetzungen für Betriebsplanzulassungen**

In § 55 ist die Regelung aufzunehmen, dass der im Betriebsplan vorgesehenen Aufsuchung oder Gewinnung von Bodenschätzen sonstige öffentlich-rechtliche, insbesondere umweltrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen dürfen.

## **Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten**

6. Ausweitung der Beteiligung der Öffentlichkeit in Betriebsplanverfahren  
Einführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung auch für Verfahren die nicht einer UVP-Pflicht unterliegen.
7. Einführung eines Fracking-Verbotes zur Förderung von Kohlenwasserstoffen in unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz toxischer Frackfluide
8. Ausgestaltung jedes Betriebsplanverfahrens als Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren  
Bislang finden Planfeststellungsverfahren nur bei UVP-pflichtigen Verfahren Anwendung. Dieser Zusammenhang sollte entkoppelt werden.
9. Verschärfung der Voraussetzungen im Bergrecht  
Der technischen Entwicklung sollte dadurch Rechnung getragen werden, dass auch im Bergrecht die beste verfügbare Technik Anwendung finden sollte.
10. Beweislastumkehr für den gesamten Bergbau  
Bei Bergschäden ist bislang gemäß § 120 nur für den untertägigen Bergbau eine Beweislastumkehr vorgesehen. Dies sollte für sämtliche Vorhaben ausgeweitet werden.
11. Einführung einer Nachsorgepflicht bei Bergbaumaßnahmen  
Im Vergleich zum Deponierecht sollte für bergbauliche Betriebe eine Pflicht zur Nachsorge normiert werden, nach der auch alte Bohrstandorte regelmäßig überwacht werden.
12. Aufnahme einer Vorschrift zur unterirdischen Raumordnung  
Bislang gibt es im Bergrecht keine Vorschrift, dass die Vorgaben der Raumordnung bei bergrechtlichen Verfahren zu beachten sind. Vorhaben sollten den Vorgaben der Raumordnung nicht widersprechen.

## **Eckpunkte für eine Novelle des BBergG: Stärkung von Umweltschutzbelangen und Beteiligungsrechten**

### **13. Regelung der Beteiligung von Gemeinden bei Bergbauberechtigungen**

Kommunen sind ab der ersten Stufe der bergrechtlichen Zulassung in die Verfahren einzubeziehen.

### **14. Einführung einer obligatorischen UVP-Pflicht für Fracking-Vorhaben**

Novellierung der UVP-V-Bergbau, Einführung einer obligatorischen UVP-Pflicht um sicherzustellen, dass sämtliche Belange des Umweltschutzes Berücksichtigung finden.